

<b>Zeitschrift:</b>	Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
<b>Herausgeber:</b>	Hochparterre
<b>Band:</b>	22 (2009)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Das eidgenössische Sollen : Brief des Stadtwanderers an den Bundesrat zum neuen Gesetz
<b>Autor:</b>	Loderer, Benedikt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-123742">https://doi.org/10.5169/seals-123742</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DAS EIDGENÖSSISCHE SOLLEN

HOCH  
PART  
ERRE

Hochparterre AG Ausstellungsstrasse 25 CH 8005 Zürich  
Telefon 044 444 28 88 Fax 044 444 28 89 [www.hochparterre.ch](http://www.hochparterre.ch)  
[redaktion@hochparterre.ch](mailto:redaktion@hochparterre.ch) [verlag@hochparterre.ch](mailto:verlag@hochparterre.ch)

Herrn  
Bundesrat Moritz Leuenberger  
Bundesamt für Raumentwicklung  
Mühlestrasse 2  
3063 Ittigen

Zürich, 2. April 2009

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Zugegeben, Hochparterre ist gar nicht zur Vernehmlassung eingeladen.  
Doch ist das neue Raumentwicklungsgesetz (E REG) so wichtig, dass wir uns trotzdem dazu äussern.

#### Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich soll sich nichts ändern. Zwar stellt der Erläuterungsbericht fest: „Die Raumentwicklung ist heute nicht nachhaltig genug“ (B4) und weist darauf hin, „dass sich die konsequente Durchsetzung der raumplanerischen Ziele gerade in einem dichtbesiedelten Land als sehr schwierig erweist“ (B4), trotzdem scheint der Bundesrat vom Erreichten überzeugt. Jedenfalls soll der „föderalistische Weg“ (B16) weiterverfolgt werden.

Der Bund soll nach wie vor blos koordinieren und bewilligen, wirklich etwas zu sagen haben nur die Kantone. Das neue Gesetz ist so zahnlos wie das alte Raumplanungsgesetz (RPG) von 1979, das es ersetzen soll. Jene Kantone, die das bisherige Gesetz ernst nahmen, werden auch das neue durchsetzen, die anderen weiterhin nicht. Am Vollzugsdefizit ändert sich nichts.

Resignatio sine qua non ist der staatsmännische Grundsatz des Bundesrates. Er ist einsichtig, aber nicht kampfwillig.

Die Schweiz hat sich seit den Siebzigerjahren von einer ländlich geprägten Nation zu einer verstädterten entwickelt. Aus diesem grundlegenden Wandel angemessene Massnahmen abzuleiten, scheint dem Bundesrat politisch aussichtslos. Darum hat der Entwurf auch einen ausgeprägt pädagogischen Charakter. Es wird die gute Tat gefordert. Sie vorzuschreiben, hat der Bund keine Macht, ihr Nickerfüllen kann er nicht bestrafen, zusammenfassend: Hier wird das eidgenössische Sollen in ein Gesetz gegossen.

Am deutlichsten wird das bei den Raumentwicklungszielen. Dort steht:

„Die Gemeinwesen sollen insbesondere“ (§6, §5). Darauf folgt die Aufzählung des Guten und Wahren, das, würde es erreicht, die nachhaltige Schweiz ergäbe. Zwar sind die Gemeinwesen nun ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichtet (§3), doch bei den Zielen sollen sie dafür sorgen, sollen sie Rechnung tragen, sollen sie erleichten, sollen sie schützen, kurz, sie sollen das Richtige tun, vom Bund dazu gezwungen werden können sie kaum.

### Die wichtigsten Änderungsvorschläge

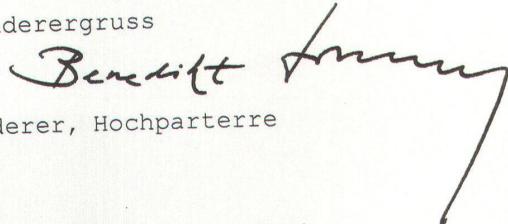
Wir begrüssen die Absicht der geordneteren Besiedlung und der Verdichtung nach innen (§40 bis 47). Will der Bundesrat die Zersiedlung ernsthaft eindämmen, so schlagen wir in Anlehnung an das eidgenössische Waldgesetz vor, das Baugebiet zu schliessen. Die heute überbaute Schweiz ist Baugebiet genug. Wer auf der grünen Wiese, auch in Bauzonen, bauen will, muss anderswo Realersatz leisten und gleichviel Boden der Kulturlandzone zuweisen. Oder: Wer Wald rodet, muss Wald aufforsten. Das Waldgesetz war beispielhaft.

### Zu den einzelnen Artikeln

- §3: Mit grimmiger Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Bund die Städte ausdrücklich als Mitspielerinnen anerkennt.
- §17: „Der Bund verabschiedet das Raumkonzept Schweiz“. Wir fürchten, dass dies wörtlich gemeint ist und das Raumkonzept damit verschwindet.
- §18: Das ist die Lektion von Galmitz. Im „nationalen Interesse“ kann der Bund Planungszonen bestimmen. Wir warten schon lange darauf. Wie wäre es zum Beispiel mit dem Flugplatz Dübendorf?
- §21: Die funktionalen Räume „sind Gebiete, deren räumliche Entwicklung ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erfordert“, solche können „sowohl urbane Gebiete wie Metropolitanräume und Agglomerationen als auch ländliche Gebiete sein“. Uns bleibt die Frage: Wo in der Schweiz sind die nicht funktionalen Räume? Wenn alles alles sein kann, ist alles nichts.
- §23: Wir begrüssen die Aufnahme der Agglomerationsprogramme ins Gesetz. Wir unterstützen auch das im Bericht geforderte Obligatorium „zumindest für die grössten Agglomerationen“ (B 42). Wir rufen auch in Erinnerung, dass nur die Aussicht auf Bundesgeld in den letzten Jahren die Agglomerationsprogramme spriessen liess. Will der Bund wirklich Raumentwicklungs politik betreiben, muss er sie nicht mit eidgenössischem Sollen fordern, sondern mitfinanzieren. Das Raumentwicklungsgesetz ist zahnlos, weil kein Geldsegen damit verbunden ist. Anders herum: Erst wer zahlt, befiehlt.
- §27: Jeder Kanton stellt ein Raumkonzept auf. Wird nun das Raumkonzept Schweiz (§17) aus den 26 kantonalen zusammengesetzt? Die Kantone tragen ihren „jeweiligen Prioritäten Rechnung“. Wo sind die Prioritäten des Bundes und wer rechnet damit?
- §65: Die neuen Abgaben für Versiegelung und die Wohnflächenabgabe in den Kulturlandzonen (Nichtbaugebiet) begrüssen wir. Allerdings fehlt uns im neuen Gesetz die explizite Mehrwertabschöpfung.
- §76: Die Schaffung von Reservezonen - sozusagen Bauzonen auf Vorrat, aufzubewahren im Planungskühlschrank - ändert am heutigen Zustand wenig, denn ausgezont sind sie damit nicht. Hier wird versucht, den Pelz zu waschen, ohne ihn nass zu machen. Anders herum: Auch der Bundesrat kann keine nachhaltige Planung durchsetzen, ohne die Eigentumsfrage zu stellen.

Der Entwurf zum neuen Raumentwicklungsgesetz ist uns zu zahnlos (das Sollen), zu unverbindlich (das Raumkonzept Schweiz), zu vage (die funktionalen Räume), zu wenig radikal (das Baugebiet schliessen). Das Gesetz wird sein Ziel verfehlten (die nachhaltige Schweiz).

Mit Stadtwanderergruss

  
Benedikt Loderer, Hochparterre